



Brüssel, den 10. Mai 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0172(COD)

8741/19
ADD 1

CODEC 994
ENV 439
MI 390
IND 153
CONSOM 152
COMPET 361
MARE 10
PECHE 212
RECH 231
SAN 225
ENT 124
ECOFIN 434

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärungen

Erklärung der Kommission zur Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme

Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Damit diese Bestimmung geltend gemacht werden kann, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen *darf*, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen.

Die Kommission nimmt die über die Berufung auf diese Bestimmung erzielte Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass sich diese Begründung nicht in einem Erwägungsgrund widerspiegelt.

**Erklärung der Kommission zu den Fristen für die Annahme
bestimmter Durchführungsrechtsakte und Leitlinien**

Die Kommission bedauert die kurzen Fristen für die Annahme von Durchführungsrechtsakten und Leitlinien gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 11a und äußert ihre Bedenken, ob diese Fristen tatsächlich eingehalten werden können.

Erklärung der Kommission zur Begriffsbestimmung "biologisch abbaubarer Kunststoff"

Was den Begriff der biologischen Abbaubarkeit anbelangt, wird die Kommission die in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie genannten Aufgaben auf der Grundlage des in diesem Artikel vorgesehenen spezifischen Mandats ausführen.
